

RS OGH 1996/11/26 10ObS2395/96w, 10ObS36/99p, 10ObS124/01k, 10ObS387/01m, 10ObS187/03b, 10ObS169/04g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1996

Norm

GSVG idF 19.GSVGNov BGBl 1993/336 §133 Abs2

Rechtssatz

Ob dem Versicherten die Umorganisation des Betriebes durch Beschäftigung eines weiteren Mitarbeiters, der die Arbeiten des Versicherten zu übernehmen hätte, wirtschaftlich zumutbar ist, ist an Hand eines Vergleiches zwischen dem Betriebserfolg bei der bisherigen Mitarbeit des Versicherten (ohne eine solche weitere Fachkraft) und dem Betriebserfolg bei Anstellung eines solchen weiteren Mitarbeiters unter Berücksichtigung dessen Kosten zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2395/96w
Entscheidungstext OGH 26.11.1996 10 ObS 2395/96w
- 10 ObS 36/99p
Entscheidungstext OGH 18.02.1999 10 ObS 36/99p
Vgl auch; Beisatz: 2. Rechtsgang von 10 ObS 2395/96w. (T1)
- 10 ObS 124/01k
Entscheidungstext OGH 12.06.2001 10 ObS 124/01k
Beisatz: Ob eine erforderliche personalorientierte Umstrukturierung eines Betriebes durch Einstellung einer Arbeitskraft wirtschaftlich zumutbar ist, ist ohne Bedachtnahme auf konjunkturelle, regionale oder sonstige arbeitsmarktbedingte Kriterien zu prüfen. (T2) Beisatz: Der Berechnung der Höhe der für einen einzustellenden Mitarbeiter aufzuwendenden Lohnkosten ist die angemessene, ortsübliche und aktuelle Entlohnung dieser Tätigkeit zugrunde zu legen. Dabei ist ausgehend vom Standort des Betriebes des Versicherten auf das Lohnniveau der betreffenden als einheitlicher Arbeitsmarkt in Betracht kommenden Region abzustellen. Auf eine betriebsübliche (überkollektivvertragliche) Entlohnung ist hingegen nicht Bedacht zu nehmen. (T3) Beisatz: Es ist zu berücksichtigen, dass zusätzliche Personalausgaben zu einer Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage und damit zu einer geringeren Steuerbelastung führen. (T4)
- 10 ObS 387/01m
Entscheidungstext OGH 15.01.2002 10 ObS 387/01m
Vgl auch; Beisatz: Bei der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit kommt es nicht auf die Möglichkeit einer

Umorganisation und die wirtschaftliche Situation des vom Versicherten geführten konkreten Betriebes an, sondern auf den durchschnittlichen Betrieb eines solchen Handelsgewerbes. (T5)

- 10 ObS 187/03b

Entscheidungstext OGH 02.09.2003 10 ObS 187/03b

Beisatz: 2. Rechtsgang zu 10 ObS 124/01k. (T6); Beisatz: Die Beurteilung der Frage, ob solche Umorganisationsmaßnahmen dem Versicherten wirtschaftlich zumutbar sind, ist von den Umständen des Einzelfalles abhängig. (T7)

- 10 ObS 169/04g

Entscheidungstext OGH 23.11.2004 10 ObS 169/04g

Beisatz: Hier: § 124 Abs 2 BSVG. (T8)

- 10 ObS 114/04v

Entscheidungstext OGH 09.11.2004 10 ObS 114/04v

Vgl auch; Beis wie T7; Beisatz: Hier: § 133 Abs 3 GSVG idF SVÄG 2000. (T9)

- 10 ObS 30/04s

Entscheidungstext OGH 18.10.2005 10 ObS 30/04s

- 10 ObS 204/09m

Entscheidungstext OGH 19.01.2010 10 ObS 204/09m

Vgl auch

- 10 ObS 8/18a

Entscheidungstext OGH 20.02.2018 10 ObS 8/18a

Vgl auch; Beis wie T7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106510

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at